

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG
für die außergerichtliche Schuldenbereinigung
gemäß § 305 InsO
(Pauschalvergütung)

zwischen

.....

- Auftraggeber/in -

und

Anwaltskanzlei Büschel-Girndt | Hofer | Kestel

Mohrenstraße 14 a, 96450 Coburg

- Auftragnehmerin -

Umfang der Tätigkeit

Die Auftragnehmerin soll den Auftraggeber bei der Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuches vertreten und die Bescheinigung gemäß § 305 I Nr. 1 InsO erteilen, sofern keine Einigung mit den Gläubigern zustande kommt.

Zu diesem Zweck sind durch die Auftragnehmerin die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers zu klären und gegebenenfalls Maßnahmen des Vollstreckungsschutzes (z.B. Erteilung P-Kontobescheinigung) zu ergreifen.

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin sämtliche vorhandenen Gläubigerunterlagen geordnet zur Verfügung. Durch die Auftragnehmerin erfolgt die Erfassung der Gläubigerdaten sowie die Ermittlung der aktuellen Höhe der Verbindlichkeit sowie etwaiger Sicherungsrechte.

Auf der Grundlage des vorstehend ermittelten Sachverhaltes wird von der Auftragnehmerin ein Schuldenbereinigungsplan erstellt und nach Unterzeichnung durch den Auftraggeber an die Gläubiger versandt.

Die Parteien vereinbaren für vorstehende Tätigkeiten eine Vergütung, die von der gesetzlichen Vergütung des RVG abweicht und sich nach der Zahl der Gläubiger richtet.

Pauschalvergütung

Die Vergütung der Auftragnehmerin setzt sich aus einer Grundvergütung sowie einer Vergütung pro Gläubiger zusammen.

Nicht umfasst von dieser Pauschalvergütung sind die Kosten für die Stellung gerichtlicher Anträge bzw. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren. Insoweit berechnet sich die Vergütung nach dem RVG.

1. Grundvergütung

Die Grundvergütung beträgt netto 400,00 €.

Sollte im Rahmen der Tätigkeit der Auftragnehmerin die Regelung der Rechtsverhältnisse an einer Immobilie erforderlich sein, fällt eine weitere Vergütung in Höhe von netto 500,00 € an.

2. Vergütung pro Gläubiger

Hat der Auftraggeber mehr als 5 Gläubiger, erhöht sich die Vergütung für jeden Gläubiger um netto 30,00 €.

3. Vergütung für außergerichtlichen Vergleich

Ist der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch erfolgreich und es kommt zu einer Einigung mit den Gläubigern, fällt zusätzlich eine Einigungsgebühr von netto 300,00 € an. (Vollzug und Überwachung der Erfüllung des Vergleiches sind eine gesonderte, von dieser Vereinbarung nicht umfasste Tätigkeit)

4. Auslagen

- 4.1. Für den Fall der Wahrnehmung eines auswärtigen Termins fällt eine Vergütung gem. Nr. 7005 VV RVG an. Der maßgebliche Zeitraum beginnt mit dem Verlassen der Kanzlei und endet bei Rückkehr. Im Falle mehrtägiger Abwesenheit sind die Zeiten der An- und Abreise, sowie der Tätigkeit vor Ort maßgeblich.
- 4.2. Bei Wahrnehmung auswärtiger Termine werden für die Benutzung des Kfz ein Betrag in Höhe von 0,50 €/km netto, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten vergütet.
- 4.3. Die Kosten für Porto, Telefon und Telefax werden gemäß der Nr. 7001 ff VV (RVG) vergütet. Die ersten 50 gefertigten Fotokopien und/oder Scans werden mit jeweils 0,50 €, alle weiteren Kopien/Scans mit jeweils 0,30 € vergütet.

5. Umsatzsteuer

Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber zuzüglich der Vergütung gemäß Ziffern 1 bis 4 zu tragen und wird gesondert ausgewiesen.

6. Vorschuss

Nach Abschluss der Vereinbarung leistet der Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe von brutto Der Vorschuss wurde anhand der bislang bekannten Gläubiger bemessen. Die Auftragnehmerin ist deshalb berechtigt, jederzeit einen weiteren Vorschuss zu fordern, sobald sich die Zahl der Gläubiger vergütungsrelevant erhöht hat.

Coburg,

_____ / _____

RA Jens Büschel-Girndt

.....